Aus- und Fortbildungsinstitut
des Landes Sachsen-Anhalt
als zuständige Stelle nach BBiG

Abschlussprüfung 2023 im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter
Einstellungsjahr 2020

Prüfungsbereich: Personalwesen - staatlich -

Lösungsskizze/Bewertungsbogen

Kenn-Nummer:

	zu erreich. Punkte	Erst-korrekt	Zweit-korrekt	Prüfungs-aussch.
Teil I **Arbeits- und Tarifrecht**				
<u>Frage 1</u> Die Vereinbarung einer von der Regelprobezeit abweichenden kürzeren Probezeit, hier die beabsichtigten 2 Monate, ist nach § 2 Abs.4 Satz 1 TV-L rechtlich möglich. Diese Vereinbarung muss (als vertragliche Nebenabrede) zu ihrer Wirksamkeit gem. § 2 Abs.3 TV-L schriftlich vereinbart werden.	4			
<u>Frage 2</u> Anrechenbar als Beschäftigungszeit ist nach § 34 Abs. 3 Satz 1 TV-L die bei demselben Arbeitgeber, hier Landkreis Mansfeld – Südharz, in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen ist. Damit ist berücksichtigungsfähig die Zeit vom 01.08.2017 – 31.07.2018, da sie in einem Arbeitsverhältnis zum Land Sachsen-Anhalt zurückgelegt wurde. Die Zeit im Ausbildungsverhältnis kann nicht berücksichtigt werden, da es sich nicht um ein Arbeitsverhältnis gehandelt hat. Die Beschäftigungszeit der Frau Schmidt beträgt zum Einstellungsdatum 1 Jahr und ist festzusetzen auf den 17.07.2022.	6			
<u>Frage 3</u> Die Dauer des Erholungsurlaubes richtet sich gem. § 26 Abs.1 Satz 2 TV-L zunächst nach der Verteilung der Arbeitszeit in der Kalenderwoche.	2			
Mangels näherer Sachverhalts-Angaben ist von einer Verteilung der Arbeitszeit auf 5 Tage in der Kalenderwoche auszugehen.	1			
Somit würden Frau Schmidt im Kalenderjahr 2023 gem. § 26 Abs.1 Satz 2 TV-L 30 Arbeitstage Urlaub zustehen.	1			
Da das Arbeitsverhältnis aber erst im Laufe des Jahres beginnt, steht Frau Schmidt gem. § 26 Abs.2 Buchstabe b) TV-L als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat (August bis Dezember = 5 Monate) des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruches nach Abs. 1 zu.	1			
30 Tage / 12 x 5 = 12,5	1			
Aufrundung gem. § 26 Abs.1 Satz 5 Alt. 1 TV-L	1			
Frau Schmidt hat im Jahr 2023 Anspruch auf 13 Arbeitstage Erholungsurlaub.	1			

<u>Frage 4</u> Die Höhe des monatlichen Tabellenentgelts bestimmt sich gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 TV-L nach der Entgeltgruppe und nach der für die Beschäftigte geltenden Stufe.	2			
Lt. Arbeitsvertrag ist Frau Schmidt in die Entgeltgruppe 6 eingruppiert.	1			
Die Stufe richtet sich bei der Einstellung in das Arbeitsverhältnis nach § 16 Abs. 2 TV-L. Ohne einschlägige Berufserfahrung würde Frau Schmidt nach Satz 1 bei Einstellung der Stufe 1 zugeordnet werden.	1			
Ein Anspruch auf Zuordnung zu einer höheren Stufe könnte sich aus Satz 2 ergeben, wenn sie über eine mind. einjährige einschlägige Berufserfahrung aus einem vorherigen Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber verfügt.	1			
Die Ausbildungszeit vom 1.8.2014 bis 31.07.2017 beim Land Sachsen-Anhalt bleibt unberücksichtigt, da es sich um kein Arbeitsverhältnis handelt.	1			
Lt. Sachverhalt war Frau Schmidt vom 1.08.2017 bis 31.07.2018 auf derselben Stelle beim Land Sachsen-Anhalt beschäftigt.	1			
Es müsste sich hierbei um ein vorheriges Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber handeln.				
Nach der PE Nr. 3 zu § 16 Abs. 2 TV-L besteht ein vorheriges Arbeitsverhältnis, wenn zwischen dem Ende des vorherigen und dem Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses ein Zeitraum von längstens 6 Monaten liegt.	1			
Zwischen dem Ende des vorherigen und dem Beginn des aktuellen Arbeitsverhältnisses liegt ein Zeitraum von fast 5 Jahren.	1			
Es handelt sich um kein vorheriges Arbeitsverhältnis.	1			
Nach § 16 Abs. 2 Satz 3 könnte die Zuordnung zu Stufe 2 bzw. Stufe 3 erfolgen, wenn eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber erworben wurde.	1			
In Betracht kommt die Tätigkeit als Bürokauffrau bei der MaN GmbH vom 1.08.2018 bis 31.03.2023.	1			
Einschlägige Berufserfahrung? PE Nr. 1 zu § 16 Abs. 2 TV-L …ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogene entsprechende Tätigkeit. Die Aufgabe müsste also gleichartig und gleichwertig sein.	1			
Mangels näherer Angaben im Sachverhalt kann das Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung nicht geprüft und bestätigt werden.	1			
Frau Schmidt wird gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 TV-L der Stufe **1** zugeordnet.	1			
Gem. § 15 Abs. 2 TV-L i.V.m. der Anlage B würde Frau Schmidt also im Juli 2023 ein Bruttotabellenentgelt von 2.725,66 € erhalten.	2			
Da Frau Schmidt aber erst zum 17.07.2023 beginnt, erhält sie gem. § 24 Abs. 3 Satz 1 TV-L nur den auf den Anspruchszeitraum entfallenden Teil des Entgelts.	2			
2.725,66 x 15 : 31 = 1.318,87 €				
Rundung gem. § 24 Abs. 4 Satz 1 Alt. 1 TV-L	1			
Frau Schmidt erhält im Monat Juli 2023 ein Bruttoentgelt von 1.318,87 €.	1			

Teil II **Beamtenrecht**				
<u>Frage 1</u> Amtsbezeichnung: Regierungsoberinspektor Besoldungsgruppe: A 10	 1 1			
<u>Frage 2</u> Eine Beförderung ist gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 LBG LSA eine Ernennung, durch die der Beamtin oder dem Beamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird.	2			
Die Zulässigkeit einer Beförderung richtet sich nach Absatz 2.	1			
Nach § 22 Absatz 2 Nr. 1 LBG LSA ist eine Beförderung nicht zulässig während der Probezeit.	1			
- Die Dauer der regelmäßigen Probezeit beträgt nach § 20 Absatz 2 Satz 1 LBG LSA 3 Jahre.	2			
- Die Probezeit beginnt mit der Ernennung zum Beamten auf Probe am 1.04.2019, § 187 Abs. 2 BGB.	2			
- Sie endet nach 3 Jahren mit Ablauf des 31.03.2022, § 188 Abs. 2 Alt. 2 BGB.	2			
Die Beförderung ist nach Nr. 1 nicht zulässig bis 31.03.2022.				
Nach § 22 Absatz 2 Nr. 2 LBG LSA ist eine Beförderung nicht zulässig vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit, es sei denn, die Beamtin oder der Beamte hat während der Probezeit die Leistungsanforderungen in einem außergewöhnlichen Maße übertroffen.	2			
- Lt. Sachverhalt erfüllt Hr. Erlich die Tätigkeiten des Dienstposten zur vollsten Zufriedenheit seines Vorgesetzten. Dass die Leistungen in außergewöhnlichem Maße übertroffen werden, ist dem Sachverhalt nicht zu entnehmen.	1			
- Die Probezeit endet mit Ablauf des 31.03.2022. Die Wartefrist von einem Jahr endet demnach mit Ablauf des 31.03.2023.	1			
Nach § 22 Absatz 2 Nr. 3 LBG LSA ist eine Beförderung nicht zulässig vor Feststellung der Eignung für einen höher bewerteten Dienstposten in einer Erprobungszeit von mindestens sechs Monaten Dauer.	2			
- Lt. SV wurde Herrn Erlich am 1.12.2022 ein höherbewerteter Dienstposten übertragen.	1			
- Die Bewährungszeit von 6 Monaten endet mit Ablauf des 31.05.2023.	1			
- Die Tätigkeiten werden lt. SV zur vollsten Zufriedenheit erledigt. Von einer Bewährung ist auszugehen.	1			
Nach § 22 Absatz 2 Nr. 1 – 3 LBG LSA (Nr. 4 vorliegend nicht relevant) wäre eine Beförderung des Herrn Erlich ab 1.06.2023 zulässig.	1			
Die Beförderung des Herrn Erlich zum 1.07.2023 ist zulässig.	1			
<u>Frage 3</u> Die Ernennungsurkunde, mit Wirksamkeitsvermerk zum 1.07.2023, ist Herrn Erlich spätestens am 30.06.2023 auszuhändigen.	2			

Nach § 8 Abs. 2 BeamtStG erfolgt die Ernennung mit Aushändigung der Ernennungsurkunde. Gem. § 8 Abs. 8 LBG LSA wird die Ernennung mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Der 1. Juli 2023 ist ein Samstag, sodass eine Aushändigung an diesem Tag nicht möglich ist. Herrn Erlich ist daher vorher, spätestens am 30.06.2023, bereits eine Ernennungsurkunde auszuhändigen. Damit die Ernennung erst am 1.07.2023 wirksam wird, ist in der Ernennungsurkunde das Wirksamkeitsdatum 1.07.2023 aufzunehmen. <u>Frage 4</u> ERNENNUNGSURKUNDE Im Namen des **Landes Sachsen-Anhalt** ernenne ich *Herrn Regierungsinspektor* ***Erwin Erlich*** mit Wirkung vom 1. Juli 2023 zum Regierungsoberinspektor Halle, 16.Mai 2023 *eigenhändige Unterschrift* Dienstsiegel Präsident des Landesverwaltungsamtes des Landes Sachsen-Anhalt	2 2 1 1 1 1 1 1 1 1 1 2 1			
Zwischensumme:	80			
Aufbau, Darstellung, Gedankenführung:	5			
Summe:	**85**			

Bewertungstabelle:

	Leistungspunkte		Leistungspunkte	Rangpunkte	Note
	85,00		83,30	15	1 (sehr gut)
unter	83,30	bis	80,75	14	1 (sehr gut)
unter	80,75	bis	78,20	13	1 (sehr gut)
unter	78,20	bis	75,65	12	2 (gut)
unter	75,65	bis	72,25	11	2 (gut)
unter	72,25	bis	68,85	10	2 (gut)
unter	68,85	bis	65,45	9	3 (befriedigend)
unter	65,45	bis	61,20	8	3 (befriedigend)
unter	61,20	bis	56,95	7	3 (befriedigend)
unter	56,95	bis	52,70	6	4 (ausreichend)
unter	52,70	bis	47,60	5	4 (ausreichend)
unter	47,60	bis	42,50	4	4 (ausreichend)
unter	42,50	bis	37,40	3	5 (mangelhaft)
unter	37,40	bis	31,45	2	5 (mangelhaft)
unter	31,45	bis	25,50	1	5 (mangelhaft)
unter	25,50	bis	0,00	0	6 (ungenügend)